

## Ehevertrag

*Durch einen Ehevertrag geben sich die Eheleute bestimmte Regeln für die Ehe, vor allem aber auch in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen im Fall einer Scheidung oder beim Tode eines Ehepartners.*

Das schweizerische Recht kennt folgende Güterstände:

- **Errungenschaftsbeteiligung (Art. 196 - 220 ZGB)**
- **Gütergemeinschaft (Art. 221 - 246 ZGB)**
- **Gütertrennung (Art. 247 - 251 ZGB)**

Eheleute, welche in der Schweiz wohnhaft sind und keinen Ehevertrag abgeschlossen haben, unterstehen automatisch dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung.

Mit einem Ehevertrag können die Brautleute oder Ehegatten innerhalb des Güterstandes der Errungenschaft gewisse Anpassungen vornehmen. Häufig wird z.B. vereinbart, beim Ableben eines Ehegatten solle der überlebende Ehegatte die Gesamtsumme der Vorschläge beider Ehegatten erhalten, womit eine Begünstigung des überlebenden Ehegatten erzielt werden kann.

Ebenso kann mit einem Ehevertrag auch ein anderer Güterstand (Gütergemeinschaft oder Gütertrennung) gewählt werden oder wenn bereits ein anderer Güterstand besteht, den Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung wiederbegründet werden.

Besteht bereits ein Ehevertrag und soll dieser aufgehoben oder geändert werden, ist hierfür ein neuer Ehevertrag nötig.

**Jeder Ehevertrag ist zwingend öffentlich zu beurkunden.**